

# FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

## Bundesschiedsgericht

### Beschluss

verkündet am 6. September 2000

Dr. Diethardt von Preuschen Geschäftsführer  
des Bundesschiedsgerichts

**Az: B 7 /II-99**

in dem Schiedsgerichtsverfahren

1) des F.D.P. Stadtverbandes M  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Stadtver-  
bandsvorsitzende Frau B,

**- Antragsteller zu 1. -**

2) des F.D.P. Kreisverbandes M-S, vertreten durch den  
Vorstand, dieser vertreten durch die Kreisvorsitzende, Frau S,

**- Antragsteller zu 2 -**

Verfahrensbevollmächtigter der Antragsteller: P

**gegen**

den F.D.P. Kreisverband vertreten durch den Vorstand, dieser  
vertreten durch den Kreisvorsitzenden G,

**- Antragsgegner -**

Beigeladener:

Herr B,

wegen Anfechtung einer Aufnahmeentscheidung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz  
des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Michael  
Reichelt, Hermann Bach, Dr. Paul Becker, Dr. Hanns Engelhardt in der mündlichen  
Verhandlung vom 6. September 2000 in Berlin beschlossen:

1. Der Anträge werden zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

### Gründe:

#### I.

Die Parteien streiten im wesentlichen über die Frage der Rechtswirksamkeit der Aufnahme des Beigeladenen in die F.D.P. durch den Antragsgegner.

Der Beigeladene wurde durch Beschluss des Antragsgegner in die F.D.P. aufgenommen, nachdem er in dessen räumlichem Gebiet eine Zweitwohnung beim dafür zuständigen Einwohnermeldeamt angemeldet und anerkannt bekommen hat.

Hiergegen wenden sich die Antragsteller mit der Behauptung, dass es sich bei dieser Nebenwohnung nur um einen sogenannten „Scheinwohnsitz“ handle. Der Beigeladene sei dort insbesondere weder regelmäßig anzutreffen, noch verfüge er über ein Türschild. Auch nehme er weiterhin ein Stadtratsmandat in M wahr, welches nach dem b'schen Gemeinderecht als Voraussetzung einen Wohnsitz in M habe.

Daher seien hier die Aufnahmevoraussetzungen des § 3 Abs. 3 Bundessatzung (BS) nicht erfüllt.

Es liege vielmehr ein Fall nach § 3 Abs. 4 BS vor. Danach hätte es zu einer rechtmäßigen Aufnahme jedoch der Zustimmung der nach der bayrischen Landessatzung zuständigen Gremien bedurft. Diese sei nicht erteilt, vielmehr sei bereits eine Ablehnung der Aufnahme angekündigt worden.

Da diese Beteiligungsvorschriften über die Aufnahme verletzt worden seien, liege eine Betroffenheit der Antragsteller im Sinne des § 11 Nr. 3 Schiedsgerichtsordnung (SchGO) vor, mithin sei die Antragstellung zulässig.

Zur Begründung des Hilfsantrages wird vorgebracht, dass damit verhindert werden soll, dass der Beigeladene bei einer Aufgabe des Wohnsitzes in P über § 3 Abs. 4 BS automatisch Mitglied im Kreisverband M-S bzw. im Stadtverband

Die Antragsteller beantragen daher:

1. Die Aufnahme von Herrn B in die F.D.P. durch den Antragsgegner wird für unwirksam erklärt.
2. Hilfsweise für den Fall, dass Antrag 1 abgewiesen wird: Es wird festgestellt, dass Herr B bei einem Wohnsitzwechsel nach M dort nicht ohne erneute Stellung eines Aufnahmeantrages Mitglied der F.D.P. München werden kann.
3. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß:

Die Anträge zurückzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

### **II a.**

Der Hauptantrag ist zulässig, aber unbegründet.

Soweit die von den Antragstellern genannten Gründe durchgreifen würden, wären sie in der Sache betroffen, so dass sich die Zulässigkeit nach § 11 Nr. 3 SchGO beurteilt.

In der Sache war der Hauptantrag hingegen zurückzuweisen.

Nach § 3 Abs. 3, 2. Halbsatz BS kann ein Mitglied, sofern es mehrere Wohnsitze hat, selbst bestimmen, an welchem Wohnsitz es Mitglied werden möchte. Wie das Landesschiedsgericht Sachsen bereits in einem die Rechtmäßigkeit der Mitgliedschaft des Beigeladenen betreffenden Verfahren am 19.10.1999 rechtskräftig entschieden hat, ist bei der Beurteilung des Wohnsitzes nicht von den strengen Voraussetzungen der Bestimmung des Wohnsitzes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszugehen. Es kann daher dahin stehen, ob, wie vom Antragsteller vorgetragen, am Tag der Aufnahme in die F.D.P. kein Klingelschild angebracht und einem weiteren Bewohner/Mieter der Name B. am 11.03.1999 nicht bekannt war. Durch das Bundesschiedsgericht an die Adresse gerichtete Schreiben im vorliegenden Verfahren haben den Beigeladenen jedenfalls regelmäßig innerhalb der normalen Postlaufzeiten erreicht.

Unstreitig wurde für den Beigeladenen zum 11.03.1999 vom zuständigen Einwohnermeldeamt eine Nebenwohnung in P eingetragen. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungsentscheidung entzieht sich der Befugnis des Bundesschiedsgerichts als einem Parteigericht. Es ist vielmehr von deren Rechtmäßigkeit auszugehen.

Der Beigeladene hat daher neben seinem Hauptwohnsitz in M einen Nebenwohnsitz in P und konnte durch Ausübung seines Wahlrechtes nach § 3 Abs. 3, 2. Halbsatz BS entsprechend den Bestimmungen der sächsischen Landessatzung aufgenommen werden.

### **II b,**

Der Hilfsantrag ist unzulässig.

Fraglich ist bereits, ob das Begehren der Antragsteller einem Feststellungsantrag zugänglich ist. Nach § 256 ZPO, welcher nach § 30 SchGO Anwendung findet, ist Voraussetzung für eine Feststellungsklage das Bestehen eines gegenwärtigen streitigen Rechtsverhältnisses der Parteien oder eines Drittrechtsverhältnisses falls dieses zugleich für die Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander von Bedeutung ist und der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Klärung hat (vgl. Zöller, ZPO Kommentar, 21. Aufl., § 256 Rdnr. 3a ff.).

Kein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO ist jedoch die Erwartung eines zukünftigen Rechtsverhältnisses (vgl. Zöller, § 256 Rdnr. 5), d.h. hier der ggf. irgendwann anstehenden Mitgliedschaft des Beigeladenen bei den Antragstellern.

Selbst wenn ein gegenwärtiges Streitiges Rechtsverhältnis angenommen werden sollte, fehlt es den Antragstellern aber an dem über das normale Rechtsschutzinteresse hinausgehenden, dem Rechtsfrieden dienlichen und schutzwürdigen Feststellungsinteresse.

Es sind derzeit weder Anhaltspunkte vorgetragen noch ersichtlich, dass der Beigeladene seinen Nebenwohnsitz in P. aufgeben will. Die Frage, ob die Aufgabe eines Nebenwohnsitzes, an welchem die Mitgliedschaft besteht, wie ein Fall des Wohnsitzwechsels nach § 3 Abs. 3, 1. Halbsatz BS zu behandeln ist oder ob nicht vielmehr durch die Ausübung des nach der Bundessatzung zustehenden Wahlrechtes die Mitgliedschaft beim Verband des ehemaligen Nebenwohnsitzes verbleibt, bedarf daher keiner Entscheidung, da keine gegenwärtige Gefahr der Rechtsunsicherheit droht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 SchGO

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Michael Reichelt,

gez. Hermann Bach,

gez. Dr. Paul Becker,

gez. Dr. Hanns Engelhardt

fdR Antonia Huning  
Geschäftsstelle des  
Bundesschiedsgerichts